

RS UVS Burgenland 1994/10/11 08/01/94008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1994

Rechtssatz

Gemäß § 6 Abs 3 Weingesetz ist es verboten, fertiggegorenen Wein mit Zucker zu versetzen und in den Verkehr zu bringen. Aus diesem Grunde ist ein Verschneiden des so versetzten Weines unzulässig. Dies ergibt

sich auch aus § 18 Abs 2 Weingesetz, weil danach fertiggegorenem Wein zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker (Restzucker) nur Traubenmost, inländischer Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden darf.

Fertiggegener Wein, dem Zucker zugesetzt wurde, kann durch Verschnitt deshalb keine Verkehrsfähigkeit erlangen, weil auch der verschnittene Wein unzulässigen Zuckerzusatz im Sinne des § 6 Abs 3 Weingesetz aufweist.

Schlagworte

fertiggegener Wein mit Zuckerzusatz, verschneiden verboten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at